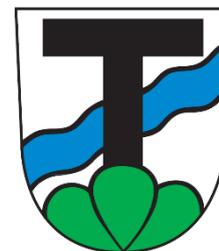


**Gemischte Gemeinde Treiten**



# **Unterhaltsreglement für Strassen und Wege**

**per 01.01.2026**

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
RPBG		
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	SR 913.1

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt gestützt auf das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG) sowie auf das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Treiten vom 14.09.2020 Folgendes:

## Unterhaltsreglement für Strassen und Wege

### I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege auf dem Gebiet der Gemischten Gemeinde Treiten mit Ausnahme der Kantonsstrasse. Die Vorschriften des kantonalen Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) werden vorbehalten.  <sup>2</sup> Als Strassen im Sinne dieses Reglements gelten alle befestigten Strassen und als Wege alle nicht befestigten Flurwege, die sich im Besitz der Gemischten Gemeinde Treiten befinden.
Zweck	<b>Art. 2</b> Das vorliegende Reglement regelt den Unterhalt und die Benützung der Strassen und Wege auf dem Gebiet der Gemischten Gemeinde Treiten.

### II. Unterhalt der Strassen und Wege

Allgemein	<b>III. Art. 3</b> Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (SG).
-----------	---

- Unterhaltungspflicht**      **Art. 4**  
<sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für den Unterhalt der öffentlichen Gemeindestrassen und -wege. Für den Unterhalt der Privatstrassen sind die Eigentümer und Nutzniesser zuständig.
- <sup>2</sup> Anstösser an Gemeindestrassen und -wege sind verpflichtet, die Bankette zu unterhalten.
- Strassenabstände**      **Art. 5**  
<sup>1</sup> Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.
- <sup>2</sup> Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Masten aller Art sowie für Hydranten beträgt in der Regel 50 cm, der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.
- <sup>3</sup> Bei Neuanpflanzungen dürfen Bäume und einzelne Sträucher nicht näher als 3 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Strassen- und Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.
- <sup>4</sup> Bereits zu nahe an der Fahrbahn stehende Bäume können belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht behindern. Sie müssen in jedem Fall auf eine lichte Höhe von mindestens 4 m über und eine Breite von 0.5 m seitlich der Fahrbahn zurückgeschnitten werden.
- <sup>5</sup> Das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern obliegt dem jeweiligen Grundbesitzer und ist innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde durchzuführen. Kommt der Grundbesitzer der Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist nach, so lässt die Gemeinde diese Arbeit auf Kosten des Säumigen und ohne Gewähr ausführen.
- Einfriedungen, Zäune**      **Art. 6**  
<sup>1</sup> Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand.
- <sup>2</sup> Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- <sup>3</sup> An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.
- <sup>4</sup> Für gefährliche Einfriedungen und Zäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand.
- Lichtraumprofil**      **Art. 7**  
In der Regel ist das Lichtraumprofil der Strasse beidseitig mindestens 50 cm über die Fahrbahnränder hinaus freizuhalten.

Markierung von  
Grenzzeichen

**Art. 8**

<sup>1</sup> Vor Ausführung von Unterhaltsarbeiten sind durch die Besitzer, Pächter, Bewirtschafter und Anstösser (auch aus Nachbargemeinden) an Strassen und Wegen, die von der Gemeinde unterhalten werden, die Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gut sichtbar zu kennzeichnen (bepflocken).

<sup>2</sup> Das Ersetzen beschädigter nicht gekennzeichnete Marchsteine oder anderer Grenzmarkierungen geht zu Lasten der fehlbaren Besitzer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstösser, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.

Winterdienst

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Gemeindestrassen werden von der Gemeinde organisiert und zu deren Lasten ausgeführt. Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge aufgrund der öffentlichen Bedeutung und der Verkehrsdichte der Strassen.

<sup>2</sup> Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den privaten Strassen ist Sache des Eigentümers.

<sup>3</sup> Die maschinelle Schneeräumung auf privaten Vorplätzen, Parkplätzen und privaten Strassen kann unter Verrechnung der geleisteten Arbeiten (Kosten gemäss anfallendem Aufwand nach Gemeindestundenlohn) ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die privaten Anstösser haben den von der Gemeinde geräumten Schnee von Strassen und Gehwegen auf ihren Grundstücken zu dulden, sofern die Beeinträchtigung zumutbar ist.

<sup>5</sup> Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Dächern usw.) darf nicht auf den von der Gemeinde geräumten Strassen, Wegen und Plätzen abgelagert werden. Sollten dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig werden, wird den Verursachern im gegebenen Falle der Mehraufwand verrechnet.

#### IV. Benützung der Strassen und Wege

Benützungs-  
anspruch

**Art. 10**

Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage. Das Befahren der befestigten Gemeindestrassen ist sowohl für den nichtlandwirtschaftlichen wie den landwirtschaftlichen Verkehr gestattet. Die Benützung der nicht befestigten Flurwege ist dagegen nur für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassen.

Schutz der  
Gemeindestrassen  
und -wege

**Art. 11**

Die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der öffentlichen Strassen- und Weganlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- a) den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die öffentlichen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden. Besondere Vorsicht ist beim Pflügen und anderen maschinellen Bodenbearbeitungsarten geboten;
- c) Die beidseitigen Bankette gehören zum Flurweg und betragen in der Regel je 50 cm. Sie sind unbedingt zu schonen;
- d) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Strassen, Wegen und Banketten die Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren;
- e) den mit der Ausführung von Unterhaltsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu gestatten;
- f) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

**Aussergewöhnliche Beanspruchung**

**Art. 12**

<sup>1</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung haftet der Benützer für allfällige Schäden. Dies gilt insbesondere bei Lastenfuhren für Privatbauten, beim Schleifen von Gegenständen, bei Holz- und Komposttransporten, bei Transporten für die Bodenaufwertung, bei Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.

<sup>2</sup> Der Nutzniesser einer erheblichen Inanspruchnahme kann zu angemessenen jährlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Für längerdauernde oder immer wiederkehrende ausserordentliche Benutzungen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen. In der Bewilligung wird der jährliche Unterhaltsbeitrag geregelt.

**Beschädigungen/ Verunreinigungen**

**Art. 13**

<sup>1</sup> Wer eine Gemeindestrasse oder einen Gemeindeweg beschädigt oder verunreinigt, hat diesen unverzüglich wieder instand zu stellen. Andernfalls kann die Gemeinde die Strasse oder den Weg ohne Vorankündigung auf Kosten des Verursachers instand stellen lassen.

<sup>2</sup> Es ist untersagt: Wasser, Dachwasser, Jauche oder andere Flüssigkeiten auf die Strassen und Wege zu leiten; Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

<sup>3</sup> Führen Wetterereignisse zu Erd- oder Schlammablagerungen auf Strassen und Wegen der Gemeinde, sind die Besitzer oder Pächter der betroffenen Parzelle für die Instandstellung verantwortlich.

- Strassenaufbrüche**    **Art. 14**  
Für sämtliche Aufbrüche bei den Strassen und Wegen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch die verantwortlichen Organe der Gemeinde erteilt.
- Parkieren**    **Art. 15**  
<sup>1</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hierzu bestimmten Strassen, Wegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fliessende Verkehr, die Fahrradfahrer, die Fussgänger oder die Zufahrt zu Grundstücken behindert werden oder die Sicherheit beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.  
  
<sup>2</sup> Öffentliche Besucherparkplätze sind für Besucher reserviert und nicht für die Nutzung durch Anwohner vorgesehen. Die maximale Parkzeit beträgt 10 Stunden.
- Signalisation**    **Art. 16**  
<sup>1</sup> Die Strassensignalisation auf öffentlichen Gemeindestrassen und Gemeindewegen ist Sache des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.  
  
<sup>2</sup> Die Kantons- und Gemeindebehörden sind befugt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Hinweistafeln anzubringen wie Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und Höhenangaben, Markierungszeichen für Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Elektrizitäts- und Datenübertragungsleitungen, Kanalisationsschächte, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, usw. (Art. 74 SG).
- Beleuchtung**    **Art. 17**  
Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit dem Stromlieferanten bleiben vorbehalten.

## V. Spezielle Bestimmungen

- Flurwege im Grenzgebiet der Gemeinde**    **Art. 18**  
<sup>1</sup> Für die Organisation des Unterhalts von Wegen im Grenzgebiet benachbarter Gemeinden ist diejenige Grenzgemeinde zuständig, in welcher die Mehrzahl der Weganstösser Wohnsitz hat.  
  
<sup>2</sup> Die Unterhaltskosten übernimmt aber in jedem Fall diejenige Gemeinde, in welcher die Anlage liegt (Eigentümerin).  
  
<sup>3</sup> Arbeiten auf Wegstrecken, die der Gemeinde nur zum Unterhalt zugewiesen sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn die zahlungspflichtige Nachbargemeinde dazu ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.  
  
<sup>4</sup> Kommt zwischen der zahlungspflichtigen und der unterhaltspflichtigen Gemeinde keine Einigung zustande, ist der Regierungsstatthalter als Entscheidungsinstanz anzurufen.

<sup>5</sup> Auf folgenden gemeindeeigenen Wegstrecken wird der Unterhalt nach Absprache von der Nachbargemeinde durchgeführt. Die ausgeführten Arbeiten werden der Eigentumsgemeinde verrechnet.

Beschrieb der für die Organisation und Durchführung des Unterhaltes zugewiesenen Wegstrecken	zahlungs- pflichtige Gemeinde	Parzelle
Kies-Mergelweg längs Halenmattenkanal von Windschutz bis Gemeindegrenze Finsterhennen	Treiten	111 (Teil)
Betonstrasse zwischen Gde.Grenze Finsterhennen und Windschutz Treiten	Treiten	65 (Teil)
HMT-Weg zwischen Gde. Grenze Finsterhennen und Winschutz Treiten	Treiten	117 (Teil)

## VI. Kosten

Unterhaltskosten

### Art. 19

Sämtliche Unterhaltskosten für öffentliche Anlagen gemäss Art. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde. Ausgenommen sind die Kosten für die in Art. 4, 7, 10, 11 und 12 erwähnten Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten.

Grundeigentümer-  
beiträge

### Art. 20

Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Dekretes vom 12. Februar 1985.

## VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

### Art. 21

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften zudem für allen Schaden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Ergänzendes Recht

### Art. 22

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Strassen- und Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Unterhalt und die Benützung der Strassen und Wege.

Inkrafttreten

**Art. 23**

Das vorliegende Reglement tritt per 01. Januar 2026 in Kraft, Alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das Unterhaltsreglement für die Flurwege der Gemischten Gemeinde Treiten vom 29. Juli 1987.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat das vorliegende «Unterhaltsreglement Strassen und Wege» anlässlich seiner Sitzung vom 11.08.2025, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

**Gemeinderat Treiten**

Der Präsident      Die Gemeindeschreiberin

Jakob Etter

Céline Weibel

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Treiten bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Treiten das vorliegende Reglement über den Unterhalt Strassen und Wege am 11.08.2025 genehmigt hat,
- der Beschluss am xxx und xxx im Anzeiger Region Erlach öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom xxx bis und mit xxx in der Gemeindeverwaltung Treiten während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Treiten, xxxx

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel

**Inkrafttreten**

Gemäss Art. 23 tritt das Unterhaltsreglement Strassen und Wege auf den 01.01.2026 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger Region Erlach in der Ausgabe vom xxx.

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel